

**Umweltinformationen aus dem noch nicht rechtskräftigen Bescheid vom 28. April 2021 zur
Zahl MA 22-1127037/2020 und dem zugrunde liegenden Gutachten**

Beschreibung des Vorhabens

In Wien 21., auf einem Areal zwischen Brünner Straße und dem Marchfeldkanal nördlich des Heeresspitals im 21. Bezirk sollen auf den Bauplätzen 1 und 6 (auf den Bauteilen 1.04, 1.05, 6.02 und 6.03) insgesamt 152 Wohnungen und auf Bauplatz 6.04 eine Garage errichtet werden. Der Flächenbedarf für die Bauvorbereitung beträgt rund 1,3 ha.

Auf 0,19 ha dieser Fläche befinden sich ca. 9 Ziesel-(Feldhamster)baue. Im Vorhabensgebiet sind weiters Vorkommen von Zauneidechse, Wiener Schnirkelschnecke, Neuntöter, Dorngrasmücke, Feldhamster, Kartäuserschnecke, Rebhuhn, Weinbergschnecke, Feldhase, Kleiner Kohlweißling, Kleines Wiesenvögelchen, Tagpfauenauge und Gemeine Federlibelle nachgewiesen bzw. ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.

Die Antragstellerinnen haben zur Minderung und Ausgleich des Eingriffes funktionserhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen vorgesehen. Weiters stellen die Antragstellerinnen eine Ausgleichsfläche im Ausmaß von 0,78 ha (Ausgleichsfläche A 8 östlich des Marchfeldkanals) zur Verfügung, die bereits von Zieseln besiedelt ist.

Im Einzelnen wurde beantragt, dass die geschützten Schneckenarten in zwei Sammeldurchgängen geborgen und in bestehende Ausgleichsflächen A2, A3 und A4 umgesiedelt werden sollen. Ebenso wurde beantragt, die Zauneidechse im Zuge der Sammeldurchgänge der Schnecken aus der Projektfläche in unbeeinträchtigte Bereiche zu lenken bzw. erforderlichenfalls zu bergen und auf geeignete Bereiche der Ausgleichsflächen A2, A3a, A4 oder A8 umzusetzen.

Für die Schutzgüter Feldhase, Vögel, Schmetterlinge und Libellen erwarten die Antragstellerinnen keine relevanten Auswirkungen. Die Baufeldfreimachung soll außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen.

Die Antragstellerinnen beantragen weiters die Durchführung sog. „CEF-Maßnahmen“ um Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Ziesel nicht zu zerstören. Dafür erfolgt von den Antragstellerinnen eine zieselgerechte Pflege der Ersatzflächen östlich des Marchfeldkanals. Zur Funktionsfähigkeit der „CEF-Maßnahmen“ führen die Antragstellerinnen an, dass es durch zieselgerechtes Habitatmanagement seit 2012 bereits zu einem Zuwachs von 0,64 ha an besiedeltem Zieselhabitat gekommen sei.

Die Antragstellerinnen planen weiters entsprechend den bisher bewilligten Baufeldern die Bestellung einer ökologischen Aufsicht, die Abgrenzung des Baufeldes durch einen Bauzaun, die Mahd des Baufeldes. Im April oder alternativ im Juli 2021 soll der Abtrag der Grasnarbe erfolgen, um das Baufeld für diverse Tierarten unattraktiv zu machen. Im April oder alternativ im Juli 2021 soll auch der Abtrag des Oberbodens bis zu einer Tiefe von 30 cm erfolgen. Etwaig danach noch bewohnte Bausysteme von Zieseln (Hamstern) werden unter Begleitung der

ökologischen Aufsicht schichtweise abgetragen und durch diese in einen unbeeinträchtigt bleibenden Bereich der Projektfläche umgelenkt.

In der Bauphase erfolgt entsprechend den bisher bewilligten Bauabschnitten die Abplankung des Baufeldes und ein Erschütterungsmonitoring, das durch eine erschütterungstechnische Aufsicht überwacht wird. Die Baugrubensicherung erfolgt durch eine Böschung. Für Baustelleneinrichtung, Sicherung und Erdarbeiten (bis 4,5 Meter Tiefe) sind rund 25 Wochen geplant. Danach beginnt der Rohbau. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Inge-Konradi-Gasse bzw. Ruth-Brinkmann-Gasse.

In der Betriebsphase werden die Antragstellerinnen - ebenfalls entsprechend den bisher bewilligten Bauabschnitten - die verbleibende Projektfläche umzäunen, Hinweisschilder anbringen und weitere Maßnahmen durchführen (beispielsweise Animal Aided Design und Infokampagne „Ziesel“).

Folgende **Auflagen** wurden von der Naturschutzbehörde vorgeschrieben:

- 1) Von den Antragstellerinnen ist die in dem Ansuchen beschriebene ökologische und erschütterungstechnische Aufsicht zu bestellen. Die ökologische und erschütterungstechnische Aufsicht hat aus Personen in der erforderlichen Anzahl zu bestehen, die eine fachliche Qualifikation für die betreffenden Schutzgüter und Maßnahmen aufweisen. Eine Liste der bestellten Personen inklusive eines Nachweises ihrer Qualifikation ist spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides dem Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz zu übermitteln.

Die Aufgabe der erschütterungstechnischen Aufsicht und Dauer der Messung ist im Antrag beschrieben. Die Bauphase endet mit der Fertigstellungsanzeige an den Magistrat der Stadt Wien – Baupolizei.

Die Aufgaben der ökologischen Aufsicht sind:

- Durchführung der fachgerechten Ziesel- oder Hamsterumsiedlung.
- Vertreibung fluchtfähiger Organismen vor dem Grasnarbenabtrag.
- Kontrolle des naturschutzkonformen Ablaufs der Baustelle und unverzügliche Meldung aller naturschutzrelevanten Abweichungen an den Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz.
- Erstellen von Berichten, die den Fortschritt des Projekts und die Einhaltung der Auflagen darstellen. Diese sind bis zum 20. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres ab Rechtskraft des Bescheides bis nach Durchführung aller beantragten Maßnahmen dem Magistrat der Stadt Wien - Umweltschutz vorzulegen.
- Fachgerechte Bergung und zeitnahes Aussetzen von Mollusken und Zauneidechsen.

Zur Übersiedlungen von Kartäuser- und Wiener Schnirkelschnecke hat das händische Absammeln der Tiere in der Zeit von Ende Mai bis Ende September und die Ausbringung auf Ersatzflächen mit geeigneten Strukturen auf den Ausgleichsflächen A2, A3 oder A4 noch am selben Tag zu erfolgen, bevorzugt bei feuchtem Wetter.

Sollte dies aufgrund klimatischer Bedingungen nicht möglich sein und die Tiere im Trockenschlaf abgesammelt werden müssen, so ist es unbedingt notwendig, die Tiere zu befeuchten und zur Aktivität anzuregen. Auch der Ausbringungsort muss stark befeuchtet werden, um den Tieren das Aufsuchen geeigneter Aufenthaltsorte in der Krautschicht zu ermöglichen.

Ist eine Absammlung der Kartäuserschnecke – bevorzugt in der Adultphase zwischen Ende Mai und Ende September – nicht möglich, besteht die Alternative des Ausschneidens von „Rasenziegeln“ mit Vorkommen der Art (Eier oder Jungtiere) und Eingraben und Eingießen derselben an einem neuen, geeigneten Standort. Zum Ausstechen sind jene Stellen auszuwählen, an denen viele frische Leerschalen zu finden sind, da hier die Chance am größten ist, Eier oder Jungtiere zu finden. Für diese Maßnahme ist eine Person mit besonderer Kenntnis der Habitate der Kartäuserschnecke beizuziehen. Die fachliche Qualifikation dieser Person ist der Behörde vor Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.

Die Vergrämung der Zauneidechsen muss bei geeigneter Witterung, d.h. entsprechender Agilität der Tiere, durchgeführt werden.

- 2) Die Antragstellerinnen haben – zusätzlich zur Ausgleichsfläche A8 (0,78 ha) – eine weitere zieselgerechte Fläche von ca. 0,34 ha für mindestens 15 Jahre in der lokalen Population außerhalb der Van-Svieten-Kaserne und der Universität für Bodenkultur zu sichern (beispielsweise die Ausgleichsfläche A7). Damit soll sichergestellt werden, dass der ursprüngliche Ziesel Lebensraum von insgesamt 4,36 ha bestehen bleibt und damit der Eingriff in den Lebensraum und die absichtliche Störung der lokalen Population gemindert bzw. ausgeglichen werden.
Die Lage, Verfügbarkeit und Eignung dieser Fläche ist der Behörde vor Baufeldfreimachung nachzuweisen.
- 3) Für die Zauneidechse ist an einer überwiegend besonnten Stelle in einem für Zauneidechsen geeigneten Umfeld eine 30 m² große Ausgleichsfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schaffen. Für die Anlage der Ausgleichsfläche ist Erdboden etwa 1 m tief auszuheben, die Mulde mit grabbarem Material (z.B. Holzschreddermaterial) aufzufüllen und darüber Reisig, Steinhaufen, Sandhügel und Baumstämme aufzubringen. Das Habitat ist bis spätestens März 2022 herzustellen und 15 Jahre lang so zu pflegen, dass eine trockengetönte Ruderalvegetation mit unterschiedlicher Deckung, offenen Bodenstellen und rasigem Charakter bestehen bleibt. Die Eignung des Umfeldes (z. B. eine Ziesel ausgleichsfläche) ist zu gewährleisten. Die Lage, Verfügbarkeit und Eignung dieser Fläche ist der Behörde vor Baufeldfreimachung nachzuweisen.
- 4) Für die Kartäuserschnecke, Großen Feuerfalter und Weißen Waldportier ist im lokalen Bestand an einer überwiegend besonnten Stelle ein 5 Meter breiter und 190 m langer Brachestreifen zu errichten. Als Habitate sind prinzipiell alle Lokalitäten geeignet, welche in ihrer Struktur den in der Studie von Dr. Michael Duda (2020) genannten Standorten ähnlich sind, d.h. ruderale Standorte mit nur wenig Sträuchern und gegebenenfalls einzelnen offene Bodenstellen. Der Brachestreifen ist bis spätestens März 2022 herzustellen. Er darf nur in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar in einem Mindestabstand von 10 cm zur Bodenoberfläche gemäht werden. Mähen während der Vegetationsperiode könnte die im Trockenschlaf auf Halmen sitzenden

Tiere verletzen oder töten. Fallweise sollte im Spätherbst oder Winter die Streuschicht ausgereicht werden, falls diese zu dicht wird.

Alternativ kann der 190 Meter lange Brachestreifen auf zwei Teilstücke aufgeteilt werden, wenn diese durch einen Gehölzsaum verbunden sind oder nachweislich an ein anderes Vorkommen der Kartäuserschnecke anschließen.

Die Lage, Verfügbarkeit und Eignung dieser Fläche ist der Behörde vor Baufeldfreimachung nachzuweisen.

- 5) Das Monitoring zum Erfolg der Besiedlung der Ausgleichsflächen für Ziesel, Zauneidechse und Kartäuserschnecke hat jährlich für eine Dauer von fünf Jahren zu erfolgen.

Über die Ergebnisse des Monitorings ist dem Magistrat der Stadt Wien - Umweltschutz am 15. Oktober des jeweiligen Erhebungsjahres zu berichten.

Sollte das Monitoring ergeben, dass Ziesel die Fläche nicht ausreichend besiedeln (mind. 15 Baue/ha), bzw. keine Kartäuserschnecken nachzuweisen sind, sind durch die Antragstellerinnen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Ausgleichsflächen der Naturschutzbehörde vorzuschlagen und in Abstimmung mit dieser vor der nächsten aktiven Periode durchzuführen.

Sollten Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, verlängert sich das Monitoring um weitere zwei Jahre.

- 6) Die Ausgleichsflächen sind mindestens 15 Jahre in geeigneter Weise zu pflegen.

Beschreibung der Ausgangssituation und Beurteilung des Vorhabens durch die MA 22

Außer den in der Tabelle angegeben und geprüften Verbotsverletzungen des § 10 des NSchG und § 7 der NSchVO liegen keine weiteren Verbotsverletzungen vor.

In der folgenden Tabelle 2 wird für alle betroffenen Arten geprüft, ob eine Verbotsverletzung vorliegt:

Streng geschützte Arten der Kategorie A (Lebensraumschutz im gesamten Stadtgebiet); mit * sind Arten der EU-Richtlinien gekennzeichnet und es ist die Listung im entsprechenden Anhang angegeben		
Art	Verbotsverletzung	Begründung
Ziesel* (Anhang IV)	Allf. Verbotsverletzung gem. § 10, Abs. 3 Zi 1 (Fangen) und 6 (Transport) Wr. NSchG	Begründung siehe nächste Zeile
<p>Zusammenfassend beurteilt der Sachverständige das Vorhaben in Hinblick auf die Beeinträchtigung des Ziesels wie folgt:</p> <p>Die zur Verfügung Stellung einer für das Projekt angelegten Ausgleichsfläche mit 17 Zieselbauen ist eine CEF-Maßnahme, die eine projektbedingte Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 9 Bauen ausgleicht. Es kommt daher zu keiner Verbotsverletzung gem. § 10 Abs 3 Zi 4 des Wr. NSchG.</p> <p>Eine absichtliche Störung liegt vor, weil damit gerechnet wird, dass 44 Baue einer bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigung unterliegen und damit eine Störung der lokalen Population stattfinden wird.</p> <p>Für den Erhalt des Lebensraumes des Ziesels im lokalen Bestand außerhalb der Van-Svieten-Kaserne und der Universität für Bodenkultur gilt das naturschutzfachliche Ziel, dass 4,36 ha besiedelter Teillebensraum</p>		

(Ausgangsbasis 2012) erhalten bleibt. Der Sachverständige rechnet mit einem projektbedingten Verlust von 1,17 ha besiedeltem Ziesellebensraum. Das Defizit von ca. 0,34 ha muss daher ausgeglichen werden (Auflage). Hinweis: die in der Nachreichung angeführte Ausgleichsfläche A7 entspricht dieser Anforderung.

Zu § 10, Abs. 3 Zi 1 – Tötung: Weil die Maßnahmen 6.2. (Vergrämung/Umsiedlung) und 6.3. (Erschütterungsmonitoring) durchgeführt werden, kommt es zu keiner Tötung.

Zu § 10, Abs. 3 Zi 1 – Fangen: Sollten Ziesel nicht selbstständig nach Vergrämnungsmaßnahmen die Baue verlassen, ist der Fang und Umsiedlung geplant. Es kommt daher ggf. zu einem kurzfristigen, bewilligungspflichtigen Fang von Zieseln.

Zu § 10, Abs. 3 Zi 2 – absichtliche Störung: Es wird davon ausgegangen, dass der Bau und Betrieb der Wohnhausanlage eine negative Auswirkung auf die unmittelbar benachbarten Ziesel haben wird. Ziesel sind zwar gegenüber Störungen in gewisser Weise tolerant (Gewerbegebiete, Flughäfen, Bahnlinien, Bäder, Campingplätze etc.). Es ist aber noch kein Fall bekannt, bei dem nachgewiesener Maßen ein Bauvorhaben entsprechender Dimension in unmittelbarer Nähe einer bestehenden Kolonie keine Auswirkungen auf diese gehabt hätte. Eine Stör- und Scheuchwirkung wird durch die Änderung des „gewohnten Umfeldes“ durch eine Silhouettenwirkung der neuen Gebäude, durch anthropogene Störung in größerem Ausmaß (Anwesenheit einer größeren Anzahl zusätzlicher BewohnerInnen im unmittelbaren Umfeld des Ziesellebensraumes) und durch Haustiere in Folge der Besiedlung (Hunde und Katzen) angenommen. Die Kummulationswirkung mit anderen Projekten (Kabelwerk/Donaucity, Sozialbau, ÖVW) kann die Stör- und Scheuchwirkung verstärken. Der Störungsbereich von Zieseln wird, entgegen den Angaben der Antragstellerinnen, mit 50 Metern Abstand (das entspricht dem Aktionsradius von Zieseln) vom Bauzaun bemessen. Demnach ergibt sich eine Fläche von rd. 0,98 ha und 44 Baue in dieser „Störungs-Zone“. Die lokale Population „Heeresspital“ besteht aus ca. 600 bis 700 Bauen. Die betroffenen Baue sind mehr als ca. 5% und es handelt sich daher um eine absichtliche Störung der lokalen Population.

In einer Auflage zur Minderung der absichtlichen Störung soll daher weiterer Ziesellebensraum gesichert werden (siehe 2.12 der Nachreichung Ausgleichsfläche A 7)

Zu § 10, Abs. 4 Zi 4 – Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Für bauvorbereitende Maßnahmen würden ca. 9 Baue auf ca. 0,19 ha durch Bodenabtrag vernichtet werden. Es wird aber die Ausgleichsfläche A8 mit der Größe von 0,78 ha als Ziesellebensraum zur Verfügung gestellt. Die Fläche steht mit dem betroffenen Bestand in Verbindung und ist derzeit mit 17 Bauen besiedelt. Es wird daher die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft erhalten.

Zur Frage, ob es im Sinne der Aussage des EUGH Urteils C 477/19 auch unbewohnte Baue gibt, wo mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Wiederbesiedlung auszugehen ist, ist Folgendes festzustellen: Nestbaue werden permanent bewohnt, andere Baue temporär benutzt. Bewohnte Baue werden z. B. durch frischen Erdauswurf angezeigt. Bei Bauen ohne Erdauswurf kann nicht ohne weiteres (z. B. durch Verschließen der Bauöffnung mit Gras) unterschieden werden, ob ein Bau benutzt wird oder leer steht. Es werden bei den Bauzählungen daher auch leerstehende Baue mitgezählt und sie gehören zum Lebensraum des Ziesels.

Ziesel* (Anhang IV)	Es findet ein Eingriff in den Lebensraum gem. § 7 Wr. NSchVO statt	Begründung siehe nächste Zeile
---------------------	--	--------------------------------

Das beeinträchtigte Areal (Baufläche und „Störungszone“) ist Teillebensraum der lokalen Population am und rund um das Heeresspital. Als naturschutzfachliches Ziel gilt, dass trotz Baumaßnahmen immer 4,36 ha besiedelter Lebensraum (Ausgangsbestand der „Zieselfläche“ nördlich des Heeresspitals 2012) erhalten bleiben. Entgegen den Berechnungen der Antragstellerinnen ist der beeinträchtigte Lebensraum ca. 1,17 ha groß (0,19 ha direkt beanspruchter Lebensraum plus 0,98 ha „Störungs-Zone“). Eine Bilanzierung durch den Sachverständigen (siehe Tabelle unten) ergibt ein berechnetes Gesamtausmaß von 4,02 ha verbleibender, besiedelter Lebensraum („Zieselfläche“ und besiedelte Ersatzflächen A2, 3, 6, 7 und 8). Ein Eingriff in den Lebensraum des Ziesels liegt vor, weil projektbedingt ein Defizit von 0,34 ha Ziesellebensraum zum Ausgangsbestand von 4,36 ha entsteht.

In einer Auflage zu Minderung der Beeinträchtigung des Lebensraumes soll das Defizit von ca. 0,34 ha (4,36 ha – 4,02 ha) Ziesel-Lebensraum ausgeglichen werden (siehe 2.12 der Nachreichung Ausgleichsfläche A 7).

	Berechnung Antragstellerin (siehe Tab. 7 in den Antragsunterlagen)	Eigene Berechnung (siehe auch Abb. unten)
Lebensraumfläche Ziesel 2020 (Projektfläche und SWW Fläche) – siehe Abb. 44 in den Antragsunterlagen	3,57 ha	3,57 ha
Gesichert durch Ziesel besiedelte Ausgleichsflächen westlich des Marchfeldkanals (A2, A3) – siehe Tab. 2 in den Antragsunterlagen	0,87 ha	0,79 ha
Gesichert durch Ziesel besiedelte Ausgleichsflächen östlich des Marchfeldkanals (A7, A8)	0,65 ha	0,73 ha
Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit besiedelte Ausgleichsflächen (A6)	0,10 ha	0,10 ha
Zwischen-Summe	5,19 ha	5,19 ha
Abzüglich direkt betroffener Ziesel-Lebensraum durch Projekt	0,19 ha	0,19 ha
Abzüglich derzeit besiedelte Störungs-Zone 50 Meter vom Bauzaun	nicht bilanziert	0,98 ha
Summe verbleibender Lebensraum	5,00 ha	4,02 ha

Neuntöter* (Anhang I), Dorngrasmücke	keine Verbotverletzung gem. § 10 Wr. NSchG und kein Eingriff in den Lebensraum gem. § 7 Wr. NSchVO	Die genannten Arten nutzen als Einzelexemplare das Projektgebiet ggf. zur Nahrungssuche. Sie haben dort keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Projektfläche stellt nur einen Teillebensraum dar.
Zauneidechse* (Anhang IV)	Verstoß gegen § 10 Abs 3, Zi 1 (Fang), Zi 4 (Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Zi 6 (Transport)	<p>Im Zuge des Monitorings der ökologischen Aufsicht der bereits bewilligten Projekte sind Nachweise von Exemplaren (3 Sichtungen) auf der beanspruchten Fläche erbracht worden. Über Maßnahme 6.2. wird die Tötung von Zauneidechsen verhindert. Insbesondere die Maßnahmen 6.2.2 - strukturelle Vergrämung, 6.2.3 Umsiedeln von geschützten Tieren (Schnecken/Zauneidechsen), der Abtrag der Grasnarbe (April 2021) und der Abtrag des Oberbodens bis zu einer Tiefe von 30 cm (6.2.6) Es findet aber ggf. ein Abfangen und Verbringen und daher eine Verbotverletzung statt.</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen wurden noch keine Nachweise zu Vorkommen der Zauneidechse erbracht. Es kann daher nicht gesichert davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ersetzt wurden oder werden können. Es kommt daher zu einer Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da keine CEF-Maßnahmen vorgesehen sind.</p> <p>Über eine Auflage sollen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse hergestellt werden.</p> <p>Eine absichtliche Störung für die lokale Population liegt nicht vor, da diese weit über den Eingriffsbereich hinausgeht und Zauneidechsen gegenüber anthropogenen Störungen tolerant sind.</p>
	Kein Eingriff in den Lebensraum gem. § 7 Wr. NSchVO	Ein Eingriff in den Lebensraum liegt nicht vor, weil nur eine geringer Teil des Lebensraums der lokalen Population, der weit über das

		Projektgebiet hinausgeht (mit Schwerpunkt auf den Flächen entlang des Marchfeldkanals), betroffen ist.
Wiener Schnirkelschnecke	Verstoß gegen § 10 Abs 3, Zi 1 (Fang), Zi 4 (Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Zi 6 (Transport)	<p>Im Zuge des Monitorings der ökologischen Aufsicht der bereits bewilligten Projekte sind Nachweise von Exemplaren auf der beanspruchten Fläche erbracht worden. Über Maßnahme 6.2.4 wird die Tötung von Schnecken verhindert. Die aufgesammelten Exemplare werden in geeignete Strukturen der Ausgleichsflächen A2, A3 oder A4 umgesiedelt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der beanspruchten Fläche bestehen, insbesondere auf der ruderalisierten Fläche (ca. 9.100 m²), da sie den optimalen Habitatsprüchen der Art (ruderale Wiese mit Hochstauden und vereinzelt Gehölzen) entspricht.</p> <p>Die Maßnahmen NR_S7 – Anlage eines Brachestreifens – schafft Ausgleichslebensraum und sorgt für einen teilweisen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><u>Anmerkung:</u> In einer Auflage betreffend die Kartäuserschnecke wird die Lage und Größe des Brachestreifens optimiert.</p> <p>Eine absichtliche Störung für die lokale Population liegt nicht vor, da die lokale Population weit über den Eingriffsbereich hinausgeht (mit Schwerpunkt auf den Flächen entlang des Marchfeldkanals).</p>
	Kein Eingriff in den Lebensraum gem. § 7 Wr. NSchVO	Ein Eingriff in den Lebensraum liegt nicht vor, weil nur ein geringer Teil des Lebensraums der lokalen Population, der weit über das Projektgebiet hinausgeht (mit Schwerpunkt auf den Flächen entlang des Marchfeldkanals), betroffen ist.
Segelfalter	keine Verbotverletzung gem. § 10 Wr. NSchG und kein Eingriff in den Lebensraum gem. § 7 Wr. NSchVO	<p>Der Segelfalter nutzt selten das Projektgebiet ggf. zur Nahrungssuche. Er hat dort keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Die Projektfläche stellt nur einen Teillebensraum dar.</p>
Weißer Waldportier, Großer Feuerfalter* (Anhang II und IV)	<p>Verstoß gegen § 10 Abs 3, Zi 4 (Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>Kein Eingriff in den Lebensraum gem. § 7 Wr. NSchVO</p>	<p>Der Weiße Waldportier und der Große Feuerfalter nutzen selten das Projektgebiet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Weißen Waldportiers sind Aufrechte Trespe (<i>Bromus erectus</i>) und Echter Schaf-Schwengel (<i>Festuca ovina</i>) sowie andere Süßgräser. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Feuerfalters sind Sauerampfer (z.B. <i>Rumex crispus</i>).</p> <p>Für beide Arten gibt es, u.a. aufgrund der dreijährigen Ruderalisierung der Fläche potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Projektfläche.</p> <p>Gemäß Nachreichung (Maßnahme NR_S7) wird ein 1 bis 2 Meter breiter Brachestreifen auf der Ausgleichsfläche A3 angelegt. Über eine Auflage zur Herstellung eines Zauneidechsenbiotopes wird weiterer potentieller Lebensraum für den Großen Feuerfalter geschaffen und somit die Auswirkung des Vorhabens gemindert.</p> <p>Die Projektfläche stellt nur einen Teillebensraum dar.</p>
Streng geschützte Arten der Kategorie B (Lebensraumschutz in allen geschützten Objekten und Flächen z. B. in Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten etc.)		

Hamster	keine Verbotverletzung gem. § 10 Wr. NSchG	<p>Konkrete Vorkommen sind nicht bekannt. Generell wurde aufgrund der Studie von I. Hoffmann (2010) davon ausgegangen, dass im lokalen Bestand ca. 10% der Baue dem Hamster zuzurechnen sind. Diese Annahme ist lt. Ziesel-Fang-Wiederfang-Monitoringbericht vom 1.11.2020 MA 22 – 90438/2019 abzuschwächen. Demnach ist anzunehmen, dass der 2011 erfasste Hamsterbestand mit abnehmendem Agrar- und zunehmendem Wiesencharakter dieser Flächen abgenommen bzw. überhaupt verschwunden ist. Einzelne Baue könnten aber zumindest teilweise Feldhamstern zuzuordnen sein. Vorkommen sind daher nicht auszuschließen.</p> <p>Die Maßnahmen 6.2. (Vergrämung/Umsiedlung) und 6.3. (Erschütterungsmonitoring) gewährleisten, dass es zu keiner Tötung kommt.</p> <p>Es wird auch mit keiner Störung im angrenzenden Lebensraum der zukünftigen Siedlung gerechnet, weil Hamster gegenüber anthropogenen Störungen äußerst tolerant sind. Das zeigen Vorkommen in Wohnhausanlagen und anderen urbanen Lebensräumen an.</p>
Kartäuserschnecke	Verstoß gegen § 10 Abs 3, Zi 1 (Fang), Zi 4 (Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Zi 6 (Transport)	<p>Die AntragstellerInnen rechnen aufgrund der bisherigen Übersiedlungen auf bereits realisierten Baufeldern mit einem Vorkommen von ca. 80 Individuen.</p> <p>Der Sachverständige rechnet mit einem unbezifferten, größeren Vorkommen, da die ruderalisierte Fläche idealtypische Voraussetzungen bietet, auch wenn das Vorkommen dieser Art nicht alleine über die Vegetationsstruktur erklärbar ist.</p> <p>Die Maßnahme 6.2. (Vergrämung/Umsiedlung) gewährleistet, dass es zu keiner Tötung kommt. Die aufgesammelten Exemplare werden in geeignete Strukturen der Ausgleichsflächen A2, A3 oder A4 umgesiedelt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den beanspruchten Flächen gibt.</p> <p>Gemäß Nachreichung (Maßnahme NR_S7) wird ein 1 bis 2 Meter breiter, etwa 80 Meter langer Brachestreifen auf der Ausgleichsfläche A3 angelegt. Dieser ist aufgrund einer zeitweise beschatteten Lage als Ausgleich nur minder geeignet und soll daher über eine Auflage an einer sonnenexponierten Stelle und breiter angelegt werden.</p> <p>Eine absichtliche Störung liegt nicht vor, da die lokale Population über das Projektgebiet hinausgeht.</p>
geschützte Arten der Kategorie C (Lebensraumschutz in allen geschützten Objekten und Flächen z. B. in Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten etc.)		
Feldhase; Schutz vom 1. Februar bis 30. September	keine Verbotverletzung gem. § 10 Wr. NSchG	Sichtungen im Umfeld sind selten, artspezifische Losung häufig. Es ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Vernichtung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt.
Rebhuhn; Schutz von 1. November bis 31. August	keine Verbotverletzung gem. § 10 Wr. NSchG	Das Rebhuhn nutzt zeitweise als Nahrungsgast in Einzel-exemplaren das östlich angrenzende Umfeld des Projektgebietes.
Weinbergschnecke* (Anhang V) Schutz vom 1. Februar bis 31. August	keine Verbotverletzung gem. § 10 Wr. NSchG	Es sind keine Nachweise von Exemplaren auf beanspruchten Flächen bekannt, jedoch potentiell möglich. Über Maßnahme 6.2. (Vergrämung/Übersiedlung) wird die allf. Tötung von Schnecken verhindert.

		Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht angenommen, sind aber ggf. im Sinne von CEF-Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen ausgeglichen.
Tagfalter div. Nur Adulttiere sind geschützt	keine Verbotverletzung gem. § 10 Wr. NSchG	Das Vorkommen weiterer Tagfalterarten auf der ruderalisierten Fläche ist aufgrund der Struktur und des Blütenreichtums nicht auszuschließen. Verbotverletzungen sind aber nicht zu erwarten, da nur Adulttiere geschützt sind und Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. im Sinne von CEF-Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen ausgeglichen werden.
geschützte Arten der Kategorie D (kein Lebensraumschutz)		
Kleiner Kohlweißling, Kleines Wiesenvögelchen, Tagpfauenauge, Gemeine Federlibelle; Nur Adulttiere sind geschützt	keine Verbotverletzung gem. § 10 Wr. NSchG	Die genannten, weit verbreiteten Arten nutzen als Einzelexemplare das Projektgebiet als Teillebensraum und können Baumaßnahmen ausweichen.

Zu funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen der Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und müssen konkrete Bedingungen erfüllen. CEF-Maßnahmen der Antragstellerinnen sind unter Punkt 6.1.1 des Gutachtens für die Arten Ziesel/Hamster beschrieben. Es war folglich zu prüfen, ob diese den konkreten Bedingungen entsprechen.

- sind sie artspezifisch? -> Die Maßnahmen sind artspezifisch, weil es sich um für die Art Ziesel geeignete Maßnahmen handelt (z. B. J. Mateju et. al. 2012)
- sind sie mit dem betroffenen Bestand räumlich-funktional verbunden? -> Das Verteilungsmuster der Neubesiedlung auf den Ausgleichsflächen A7 und A8 legt nahe, dass die Besiedlung von der Pufferzone aus über die Zieselbrücke erfolgte. Darauf deuten auch Beobachtungen von Zieseln auf der Zieselbrücke hin (ein bis drei Beobachtungen mit Wildtierkamera im Mai 2020; siehe Bericht der Ökologischen Aufsicht vom 10.07.2020 (MA 22 – 90438/2019).
- berücksichtigen sie die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ->. Die Entwicklungspotentiale der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im lokalen Bestand westlich des Marchfeldkanals sind nicht beeinträchtigt und damit berücksichtigt. Es bleibt mindestens 4,36 ha besiedelter Lebensraum auf den verbleibenden Zieselflächen und Ausgleichsflächen westlich und östlich des Marchfeldkanals erhalten.
- sind sie zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam? -> Die Maßnahmen sind zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam, weil auf der Ausgleichsfläche A8 bereits 17 Baue bestehen und das Potential für weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben ist.
- sind sie verbindlich? -> Die Maßnahmen sind verbindlich, weil sie im Rahmen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung stattfinden.
- werden die Maßnahmen durch ein Monitoring oder eine Funktionskontrolle überprüft? -> Die Maßnahmen werden durch ein Monitoring oder eine Funktionskontrolle überprüft, weil sie auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dazu wird der Bestand

auf den Ausgleichsflächen jährlich für eine Dauer von 5 Jahren erhoben und darüber dem Magistrat der Stadt Wien - Umweltschutz berichtet.

Somit sind die Bedingungen für funktionserhaltende Maßnahmen erfüllt.

Zum Erhaltungszustand der betroffenen Arten

Zum Ziesel:

Beim Ziesel handelt es sich um eine stark gefährdete Art in Österreich und in der Europäischen Union. Begründet wird die starke Gefährdung unter anderem mit einem starken Verbreitungsgebietsrückgang einhergehend mit der Fragmentierung von Lebensräumen. Auch für den Erhalt der Art in Wien ist daher die Sicherung und Stärkung der derzeit vorhandenen Hauptverbreitungsgebiete und eine Vernetzung dieser und – so vorhanden oder möglich – mit dem Umland vordringlich.

Um zu einer Beurteilung des Erhaltungszustandes des Ziesels zu kommen, wird auf untenstehende Fragen ausführlicher eingegangen.

1. Wo ist das natürliche Verbreitungsgebiet in Wien?

Das natürliche Verbreitungsgebiet des Ziesels liegt in der pannonischen Feld- und Weinbaulandschaft Wiens, das sind Johannesberg, Unteres Liesingtal, Laaer- und Goldberg, Donaustadt, Floridsdorf und Bisamberg.

2. Gibt es derzeit und voraussichtlich auch weiterhin genügend geeignete Lebensräume, die besiedelt werden können?

Besiedelt werden können Lebensräume im Verbreitungsgebiet mit geeigneter Vegetationsbedeckung und geeigneten Bodenverhältnissen. Ein hoher oder wechselnder Grundwasserstand kann eine limitierende Einflussnahme auf das Vorkommen haben. Die Vegetationsbedeckung ist stark von der Bewirtschaftung der Fläche abhängig. Am geeignetsten ist eine offene, lückige, Kräuter und Gräser reiche Vegetation (wie z. B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Wiesen und Brachen, Sekundärstandorte). In Wien kommt diese Art der Bewirtschaftung derzeit vorwiegend in Weingärten vor, wenn eine entsprechende Gründeckung zwischen den Weinstockzeilen vorhanden ist. Im Bereich der Landwirtschaft werden auch Raine, kurzrasige Brachen (z. B. Stilllegungsflächen gemäß ÖPUL) und Vertragsnaturschutzflächen besiedelt.

Die derzeit besiedelten Lebensräume sind vor allem das Umspannwerk Unterlaa, Laaerberg, Süßenbrunn, Falkenberg, Bisamberg, Stammersdorf und Strebersdorf.

Der Zieselbestand in Wien lebt größtenteils in Weingärten (81 %), womit diesem Lebensraumtyp eine herausragende Bedeutung zukommt. Es gilt zu beobachten und ggf. einzugreifen, wenn bei der Bewirtschaftung der Weingärten im Hinblick auf die Eignung für Ziesel wesentliche Änderungen zu erwarten sind. Golfgrün (8 %) und sonstiges Grünland (mind. 7 %) sind auch noch bedeutend (Berechnungen ohne Umspannwerk Südost). Brachen, Felder und Sonstige treten in den Hintergrund.

Die angeführten Lebensräume sind grundsätzlich für eine Besiedlung geeignet und stehen zum Großteil unter Landschaftsschutz. Das Ziesel ist auch Zielart (prioritär bedeutende Art) des Wr. Arten- und Lebensraumschutzprogramms Netzwerk Natur. Im Rahmen des Programms wurden schon einige Aktivitäten gesetzt, so auch ein Zieselaktionsplan.

Resumee: Aktuelle Kartierungen haben ergeben, dass es derzeit genügend besiedelbaren Lebensraum in Wien gibt und dieser seit den letzten Kartierungen 2002 und 2005 im Wesentlichen stabil geblieben ist, auch wenn einzelne Kleinvorkommen in Strebersdorf verloren gegangen sind. Zudem liegt der Großteil der Vorkommen in Landschaftsschutzgebieten und ist daher zumindest hinsichtlich des Flächenerhalts und der Nutzung dauerhaft gesichert.

3. Gibt es derzeit und voraussichtlich auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedelung von geeigneten Lebensräumen?

Ein Monitoring im Jahr 2019 ergab einen aktuellen Bestand des Ziesels von rund 14.000 Tieren (13.500 bis 14.500 Tiere; + 40 % gegenüber 2014/2016) in Wien. Der Anteil Wiens am österreichischen Zieselbestand beträgt damit rund 9 %.

Im Zieselaktionsplan 2015 sind die AutorInnen von einem Zieselbestand von 4.500 bis 6.000 Tieren in Wien ausgegangen (Datenbasis 2005). Nach dem Monitoringergebnissen von 2015 wurde der Bestand auf rund 9.500 Tiere geschätzt. Man kann also davon ausgehen, dass es in den vergangenen Jahren zu einem weiteren Anstieg der Zieselpopulation in Wien gekommen ist.

Etwa 71 % der Vorkommen entfallen auf Stammersdorf, rund 14 % auf das Vorkommen in Oberlaa/Unterlaa, rund 7 % auf Süßenbrunn mit dem weitläufigen Golfplatzareal und 7 % auf das Vorkommen beim Heeresspital. Kleinvorkommen fallen mit 1 % nur wenig ins Gewicht.

Resumee: Eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedelung von geeigneten Lebensräumen ist in Wien derzeit jedenfalls vorhanden.

Durch das Projekt kommt es zu einer geringfügigen Verschiebung von besiedeltem Lebensraum und es gehen keine Exemplare verloren. Der Erhaltungszustand des Ziesels in Wien **bleibt bei Durchführung des Vorhabens unverändert durchaus günstig**, da weiterhin genügend geeignete Lebensräume und eine ausreichende Anzahl von Exemplaren in Wien derzeit und voraussichtlich auch zukünftig erhalten bleiben.

Zur Zauneidechse:

Die euryöke (wenig spezialisierte) Zauneidechse besiedelt im Stadtgebiet von Wien Steinbrüche, Kiesgruben, Ruderalflächen, Feldraine, Straßenböschungen, Bahndämme, Gärten, Parks und Friedhöfe. Sie zeigt eine Vorliebe für offene Landschaften. Trockene Stellen mit niedrigem, buschigem Pflanzenbewuchs in S-SO- oder SW-Exposition werden bevorzugt.

Die Zauneidechse kommt in wenigen Exemplaren auf der Projektfläche vor.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde gemäß „Erhebung und Einschätzung des Erhaltungszustandes der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie genannten und in Wien vorkommenden streng geschützten Reptilien-Arten“; Gollmann et al. 2006 mit B (= günstig) eingeschätzt. Die Erhebung und Einschätzung des Erhaltungszustandes der

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Erhebung der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in den Jahren 2015 und 2016 in Wien (J. Hill und R. Klepsch; 2016) bestätigt die Einschätzung für Wien mit der Einstufung B, erwartet aber einen negativen Trend in der Bestandsentwicklung dieser Art.

Da es sich um eine sensible Art (FFH-Art des Anhang IV) mit negativem Trend handelt, sollen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Die AntragstellerInnen sehen als schadensbegrenzende Maßnahme das Umlenken und ggf. Umsiedeln von Exemplaren vor.

Der für das Ziesel geschaffene Ersatzlebensraum (A8) ist grundsätzlich auch für Zauneidechsen geeignet. Auf diesem Ersatzlebensraum wurden aber noch keine Nachweise des Vorkommens der Zauneidechse erbracht. Es kann daher nicht gesichert davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ersetzt wurden oder werden können. Es kommt daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da auch keine CEF-Maßnahmen vorgesehen sind. In einer Auflage – Herstellung eines Zauneidechsenbiotopes - soll eine Minderung des Eingriffes erzielt werden.

Der Erhaltungszustand bleibt trotz Durchführung der Maßnahme günstig.

Zum Feuerfalter:

Der Erhaltungszustand des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) wird als günstig eingeschätzt. Der Falter ist in Wien verbreitet und daher nur potenziell gefährdet. Er belegt 30 % der Raster in Wien (von 396). Die Art nutzt eine breite Palette von Habitaten wie Böschungen und Dämme, Weg- und Straßenränder, Brachen und Ruderalflächen, Gärten und eine Reihe von naturnahen Lebensräumen.

Der Große Feuerfalter wurde im Projektgebiet nur als Einzelexemplar gesichtet. Potentielle Fortpflanzungsstätten befinden sich auf nicht sauren Ampferarten (z. B. *Rumex crispus*), die im Projektgebiet (Brache) vorkommen könnten.

Als Maßnahme zur Minderung des Eingriffes wird als Auflage die Anlage einer Brachfläche vorgeschrieben.

Der Erhaltungszustand bleibt trotz Durchführung der Maßnahme günstig.

Zur Wr. Schnirkelschnecke:

Die Wr. Schnirkelschnecke (*Caucasotachea (Cepaea) vindobonensis*) hat nach aktueller Einschätzung durch M. Duda 2020 einen günstigen Erhaltungszustand. In verbuschten Trockenstandorten ist die Wr. Schnirkelschnecke eine der häufigeren Landschneckenarten. Ein zusammenhängendes Verbreitungsgebiet gibt es im Norden Wiens.

Am Projektstandort gehen möglicher Weise Exemplare und Lebensraum, insbesondere in der Brache, verloren.

Als Maßnahme zur Minderung des Eingriffes wird als Auflage die Anlage einer Brachfläche vorgeschrieben.

Der Erhaltungszustand bleibt trotz Durchführung der Maßnahme günstig.

Zum Weißen Waldportier:

Der Weiße Waldportier kommt verbreitet im Wienerwald, Bisamberg, Lobau und Laaer Berg vor. Er ist eine Charakterart warmer, trockener Lebensräume und buschreicher Magerwiesen, Streuobstwiesen, felsiger Hänge und Schutthalden, Steinbrüche, aufgelassener Weingärten, Waldränder, Wegränder, Böschungen und Waldschläge. Als Raupennahrungspflanzen kommen eine Vielzahl von Gräsern in Frage, z. B. Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Eigentlicher Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*) und Lolch (*Lolium* sp.). Er belegt 24 % der Raster in Wien (von 396) und wird als nicht gefährdet eingeschätzt. Die Errichtung einer Zieselausgleichsfläche kommt auch dem Weißen Waldportier zu Gute.

Der Erhaltungszustand bleibt trotz Durchführung des geplanten Projektes günstig.

Zur Kartäuserschnecke:

Die Kartäuserschnecke (*Monacha cartusiana*) ist eine wärmeliebende Art, die auf sonnigen und trockenen Grasflächen und verbuschten Trockenbiotopen vorkommt. Ein wesentliches Rückzugsgebiet nach Verlust dieser primären Lebensräume waren in der Vergangenheit Feldraine und Straßenränder. Intensive Landwirtschaft, Spritzmittel und Verkehrstäube haben zu einem weiteren starken Rückgang dieser Art in Wien geführt.

In einer aktuellen Studie (Duda 2020) wurde der bisher ungünstige Erhaltungszustand als derzeit günstig eingeschätzt. Begründet wird das mit damit, dass die möglichen Lebensräume teilweise besiedelt sind, die Habitatqualität teilweise abnimmt und teilweise stabil ist und zumindest Teile der Vorkommen miteinander vernetzt sind. Somit ist zum jetzigen Kenntnisstand ein Fortbestand der Art auf Wiener Gemeindegebiet gesichert.

Die Einstufung in der Roten Liste Österreichs (Reischütz, A. & P. L. Reischütz 2007) ist aufgrund gleichbleibender Areal-, und negativer Habitat- und Bestandsentwicklung „Near Threatened (Gefährdung droht)“.

Die Art wurde im Projektbereich nicht gezielt erhoben. Aufgrund bisheriger Absammlungen auf vergleichbaren Flächen ist laut Nachreichung der AntragstellerInnen mit einem Bestand von ca. 80 Individuen zu rechnen. Die Verbrachung der Fläche kommt dieser Art entgegen. Es ist daher mit einem höheren Bestand zu rechnen.

Als Schutzmaßnahmen für diese Art führen M. Duda, W. Fischer (2007) die Erhaltung von xerothermen Ruderalstandorten, Vermeidung von Pestizideinsatz, Reduktion von schädlichen Emissionen, vor allem Stäuben in der Nähe der Standorte an.

Die Maßnahmen 6.2. (Vergrämung/Umsiedlung) gewährleistet, dass es zu keiner Tötung kommt. Als Ausgleich ist ggf. die Schaffung von 0,78 ha Ausgleichslebensraum für das Ziesel (Ausgleichsfläche A8) auch von dieser Art nutzbar.

Als Maßnahme zur Minderung des Eingriffs wird als Auflage die Anlage einer Brachfläche vorgeschrieben.

Der Erhaltungszustand bleibt trotz Durchführung der Maßnahme günstig.

Stellungnahme des Magistrats der Stadt Wien – Stadtentwicklung und Stadtplanung zum öffentlichen Interesse

Mit der Stellungnahme des Magistrats der Stadt Wien – Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 5. Februar 2021 wurde die vollinhaltliche Gültigkeit des Gutachtens vom 27. April 2015 als Basis auch für das gegenständliche Vorhaben bestätigt. Darüber hinaus wird in der aktuellen Stellungnahme ausgeführt, dass der Standort im Zuge des umfangreichen Planungsprozesses für den STEP 2025 als Teil eines Entwicklungsprogramms zur nachhaltigen Bewältigung des erwarteten Bevölkerungszuwachses festgesetzt wurde. Der Standort ist zudem bereits im STEP 05 explizit als „Stadterweiterung in den Siedlungsachsen“ sowie im STEP 94 und Stadtentwicklungsplan für Wien 1984 als Entwicklungs- bzw. Siedlungsachse genannt.

Weiters wird in der Stellungnahme aus Sicht der Stadtplanung erläutert, dass eine umfangreiche städtebauliche Abwägung bereits im Verfahren zur Festlegung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans (Plannummer 7906) stattgefunden hat, welcher vom Wiener Gemeinderat im Jahr 2010 beschlossen wurde. Aus gesamtstädtischer Perspektive betrachtet, soll die Siedlungsentwicklung in Zusammenhang mit dem weiterhin prognostizierten Bevölkerungswachstum der Stadt Wien beziehungsweise des 21. Bezirks bevorzugt in siedlungsstrukturell gut erschlossenen Gebieten wie dem vorliegenden stattfinden. Das trägt mitunter dazu bei, großflächige und wertvolle Natur- und Naherholungsräume in ihrem Bestand zu sichern beziehungsweise zu erweitern (z.B. Bisamberg, Grüngürtel, Regionalpark DreiAnger, Norbert-Scheed-Wald).

In der Stellungnahme des Magistrats der Stadt Wien – Stadtentwicklung und Stadtplanung wird bestätigt, dass ein überwiegendes öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegeben ist. Es wird ausgeführt, dass mit dem STEP 2025 das zentrale Leitprinzip etabliert wurde, dass die in Wien benötigten Wohnungen prioritär innerhalb des bereits bebauten und infrastrukturell erschlossenen Gebiets zu errichten sind. Demzufolge ist dieser Standort für die innere Siedlungserweiterung geeignet und wurde daher als Entwicklungsstandort in das Leitbild Siedlungsentwicklung aufgenommen. Nur wenn es gelingt, die erforderliche neue Bautätigkeit auf Flächen im Umfeld von bereits städtisch geprägten Bereichen wie diese zu lenken, kann - aus Sicht des Magistrats der Stadt Wien – Stadtentwicklung und Stadtplanung - die Bebauung landwirtschaftlicher Böden und großräumig zusammenhängender naturräumlicher Flächen am Stadtrand unterbleiben.

Beilage:

1 – Plan Übersicht Flächen